

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Richtlinien für die Vergabe von besonderen
Leistungsbezügen und Funktions-Leistungsbezügen

an der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 16. Juni 2021

51. Jahrgang
Nr. 40
24. Juni 2021

Herausgeber:
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Richtlinien für die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen
und Funktions-Leistungsbezügen an der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 16. Juni 2021

Das Rektorat hat in seiner Sitzung vom 4. Mai 2021 beschlossen, die bisher geltenden Regelungen vom 18. März 2010 in der Fassung des Beschlusses des Rektorats vom 20. April 2021 durch folgende Regelungen für die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen und Funktions-Leistungsbezügen an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zu ersetzen:

§ 1

Regelungsgegenstand

(1) Diese Richtlinien konkretisieren die Kriterien des § 5 Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (HLeistBVO) und die genaue Höhe der an W3-/W2-Professor*innen zu gewährenden besonderen Leistungsbezüge. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus der „Ordnung über das Verfahren zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn“ in der jeweils gültigen Fassung. Die Regelungen bzgl. der besonderen Leistungsbezüge für den Bereich Forschung (§ 4) finden für die Medizinische Fakultät keine Anwendung.

(2) Darüber hinaus enthalten die Richtlinien Regelungen über die Gewährung und die Höhe von Funktions-Leistungsbezügen gemäß § 6 HLeistBVO für die nicht hauptberuflichen Mitglieder der Hochschulleitung, die Dekan*innen sowie Funktionsträger*innen mit vergleichbarer Belastung und Verantwortung.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Über die Gewährung und Höhe von besonderen Leistungsbezügen (§ 1 Abs. 1) entscheidet die Rektorin oder der Rektor auf Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans sowie nach Beratung mit dem Rektorat (vgl. § 4 Satz 5 i.V.m. § 3 Abs. 2 HLeistBVO sowie den Regelungen in der „Ordnung über das Verfahren zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in der jeweils gültigen Fassung“).

(2) Für die Entscheidung über die Gewährung und die Höhe von Funktions-Leistungsbezügen (§ 1 Abs. 2) ist ebenfalls die Rektorin oder der Rektor zuständig (vgl. § 6 Abs. 6 Satz 3 HLeistBVO).

(3) Soweit in diesen Richtlinien bereits Regelungen zur Gewährung und Höhe der in Absatz 1 und 2 genannten Leistungsbezüge getroffen sind, entscheidet die Rektorin oder Rektor entsprechend dieser Regelungen.

§ 3

Besondere Leistungsbezüge

(1) Besondere Leistungsbezüge werden ausschließlich für die in den §§ 4 bis 6 genannten Leistungen gewährt.

(2) Besondere Leistungsbezüge können nach § 4 der Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete nur für eingeworbene Drittmittelprojekte bewilligt werden, für die keine Forschungs- und Lehrzulage nach § 62 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) bewilligt wurde.

(3) Die besonderen Leistungsbezüge werden grundsätzlich nicht ruhegehaltstfähig gewährt.

§ 4

Besondere Leistungsbezüge für den Bereich Forschung

(1) Für den Bereich Forschung werden besonderen Leistungsbezüge für die in Absatz 3 genannten Projekte ab einer Mindestbewilligungssumme von 100.000 € je (Teil-) Projekt gewährt. Die besonderen Leistungsbezüge werden für den Bewilligungszeitraum und Wahrnehmung der (Teil-)Projektleitung bzw. je Fall gewährt.

(2) Für die Kumulation mehrerer Projekte beträgt die jährliche Höhe der besonderen Leistungsbezüge maximal 30.000,00 €.

(3) Die Höhe der besonderen Leistungsbezüge beträgt für:

(Teil-)Projektleiter*innen von folgenden bewilligten Verbundforschungsprojekten: - Exzellenzcluster - SFB - TRR - Graduiertenkollegs - Forschungsgruppen - Bundesmittel - EU Hinweis: Sprecher*innen von Verbundforschungsprojekten erhalten gemäß § 7 Funktions-Leistungsbezüge.	250,00 € pro Monat für die Dauer der Laufzeit (laut Bewilligungsschreiben) und Wahrnehmung der (Teil-)Projektleitung
Antragstellende Koordinator*innen eines erst im Bewilligungsausschuss abgewiesenen - Exzellenzcluster - SFB - TRR - FOR - Schwerpunktprogramm DFG - Graduiertenkollegs Im Falle mehrerer Antragsteller*innen ist die Prämie zwischen den Antragsteller*innen aufzuteilen.	6.000,00 € je Fall
Drittmittel-Projektleiter*innen von Einzel- und Verbundvorhaben außerhalb der sonst hier aufgeführten Förderungen (z. B. Volkswagen-Stiftung, Akademieprojekte).	6.000,00 € je Fall
Projektleiter*innen für DFG-Sachbeihilfen (Einzelanträge)	200 € pro Monat für die Dauer der Laufzeit (laut Bewilligungsschreiben) und Wahrnehmung der Projektleitung

§ 5

Besondere Leistungsbezüge für herausragende Preise und Förderungen

(1) Für herausragende Preise und Förderungen werden nach Maßgabe von Absatz 2 besondere Leistungsbezüge gewährt.

(2) Die Höhe der besonderen Leistungsbezüge beträgt für:

ERC Grants: - ERC-Starting Grant - ERC-Consolidator Grant - ERC-Advanced Grant - ERC-Synergy Grant	500,00 € pro Monat für die Dauer der Bewilligung 600,00 € pro Monat für die Dauer der Bewilligung 800,00 € pro Monat für die Dauer der Bewilligung 800,00 € pro Monat und für die Dauer der Bewilligung
--	--

Herausragende Wissenschaftspreise	700,00 € pro Monat und für die Dauer der Bewilligung
Herausragende Förderungen (z. B. Forschungsbauten)	Individuelle Festsetzung der Höhe durch den Rektor unter Beachtung von § 2 Abs. 1
Leibnizpreis	800,00 € pro Monat für die Dauer der Bewilligung
Fieldsmedaille und Nobelpreis	2.000,00 € pro Monat für 10 Jahre

§ 6

Besondere Leistungsbezüge für den Bereich Lehre

- (1) Für den Bereich Lehre werden besondere Leistungsbezüge nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 gewährt.
- (2) Besondere Leistungsbezüge für universitätsinterne Lehre werden zum einen in Form des jährlich von der Universität Bonn aus zentralen Mitteln vergebenden Lehrpreises an Preisträger*innen gewährt. Das Verfahren, die Kriterien sowie die Höhe des Preisgeldes richten sich nach der „Ordnung zur Vergabe des Lehrpreises an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn“ in der jeweils gültigen Fassung. Zum anderen können besondere Leistungsbezüge auch in Form von Lehrpreisen gewährt werden, die die Fakultäten aus ihren Mitteln vergeben. Das Verfahren, die Kriterien sowie die Höhe des Preisgeldes richten sich nach der hierfür jeweils gültigen Fakultätsordnung. Es ist darauf zu achten, dass die vom Fakultätsrat zu verabschiedende Ordnung die Zustimmung des Rektors als Dienstvorgesetzten enthält.
- (3) Darüber hinaus werden besondere Leistungsbezüge für den Bereich Lehre wie folgt gewährt:

Preisträger*innen folgender überuniversitärer Lehrpreise, z. B.: - ARS Legendi - Professor*in des Jahres (UNICUM Stiftung) - Landeslehrpreis	6.000,00 € einmalig
Sprecher*innen bei der Einwerbung von bundesweiten geförderten Programmen wie beispw. das von der Stiftung „Innovation in der Hochschullehre“ geförderte (Verbund-)Projekt. Im Falle mehrerer Sprecher*innen ist die Prämie zwischen den Sprecher*innen aufzuteilen.	6.000,00 € einmalig

§ 7

Funktions-Leistungsbezüge

- (1) Die in Absatz 3 genannten nicht hauptberuflichen Mitglieder der Hochschulleitung, Dekan*innen sowie sonstige Funktionsträger*innen mit vergleichbarer Belastung und Verantwortung erhalten einen Funktions-Leistungsbezug. Die Rektorin oder der Rektor behält sich vor, im Einzelfall weiteren Funktionsträger*innen mit vergleichbarer Belastung und Verantwortung Funktions-Leistungsbezüge zu gewähren und die jeweilige Höhe festzusetzen.
- (2) Die Funktions-Leistungsbezüge werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion gewährt.
- (3) Die Höhe der Funktions-Leistungsbezüge beträgt:

Prorektor*innen	1.250 € pro Monat für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion
Dekan*innen	1.000,00 € pro Monat für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion
Senatsvorsitzende*r und deren*dessen Stellvertreter*in	Senatsvorsitzende*r 1.000 € und deren*dessen Stellvertreter*in 800 € pro Monat für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion
Sprecher*innen von Verbundforschungsprojekten (bei geteilter Sprecherschaft ist die Prämie zwischen den Sprecher*innen aufzuteilen).	- Exzellenzcluster 1.000,00 €, - SFB 600,00 €, - TRR 600,00 €, - Graduiertenkolleg 350,00 €, - Forschungsgruppen 350,00 €, - EU 600,00 €, - BMBF 400, 00 € pro Monat für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion
Prodekan*innen	400,00 € pro Monat für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion
Fachgruppenvorsitz in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät	400,00 € pro Monat für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion
TRA-Sprecher*innen	400,00 € pro Monat für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion

(4) Funktions-Leistungsbezüge können maximal in Höhe von bis zu 20 % des jeweiligen Grundgehalts gewährt werden (§ 6 Abs. 5 Satz 1 HLeistBVO). Übersteigt ein Funktions-Leistungsbezug diesen Prozentsatz, so ist der Betrag auf 20 % des entsprechenden Grundgehalts begrenzt.

(5) Die Funktions-Leistungsbezüge nehmen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 HLeistBVO an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

(6) Die Ruhegehaltsfähigkeit der Funktions-Leistungsbezüge richtet sich nach § 37 Abs. 3 und 4 LBesG NRW.

§ 8 Häufung

Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge, besondere Leistungsbezüge und Funktions-Leistungsbezüge können nebeneinander bis zur Höhe der gesetzlich vorgegebenen B10-Grenze gewährt werden.

§ 9 Entgeltgleichheit

Das Personalmanagement wird ein Monitoring aufbauen, dass einmal jährlich die Vergabe besonderer Leistungsbezüge nach geschlechtsspezifischen Unterschieden analysiert. Das Rektorat wird auf dieser Grundlage dem Senat berichten sowie in Abstimmung mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten Maßnahmen ergreifen, um etwaigen Unterschieden entgegenzuwirken.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft und ersetzen die Richtlinien für die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen und Funktionsleistungsbezügen an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 18. März 2010 in der Fassung vom 20. April 2021.

(2) Diese Richtlinien gelten für alle Projekte, Preise und Förderungen, die bereits vor dem Inkrafttreten bewilligt bzw. erhalten wurden, sofern für diese nicht bereits ein Antrag auf besondere Leistungsbezüge gestellt wurde.

(3) Sofern es sich nicht um eine einmalige Gewährung handelt, wird die Höhe bereits gewährter besonderen Leistungsbezüge und Funktions-Leistungsbezüge ab den ersten vollen Monat nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie an die in dieser Richtlinie vorgesehene Höhe angepasst. Sollte bei besonderen Leistungsbezügen die neue Höhe niedriger sein als die ursprünglich gewährte Höhe, so werden die besonderen Leistungsbezüge in der bisherigen Höhe weiter gewährt.

Bonn, 16. Juni 2021

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch